

## Handzettel für Mitarbeiter über Verhalten bei Durchsuchungen

### Vor allem wichtig: Ruhe bewahren, keine Konfrontation

1. Bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen hat jeder Mitarbeiter sofort den Vorstand oder andere Verantwortliche der **Firmenleitung**, insbesondere die **Rechtsabteilung**, zu **informieren**.
2. Mitarbeiter sind zur **aktiven Teilnahme** und Mitwirkung bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen **nicht verpflichtet**, gleichwohl ist es zweckdienlich, Kooperationsbereitschaft zu zeigen.
3. Die von den Durchsuchungsbeamten zur Sicherstellung oder Beschlagnahme **herausverlangten Unterlagen** sind zur Verfügung zu stellen. Die am Arbeitsplatz insgesamt sichergestellten Unterlagen sind im Sicherstellungsnachweis konkret und vollständig zu bezeichnen.
4. **Keine informellen Gespräche** mit den Durchsuchungsbeamten führen.
5. Sollten Sie als **Zeuge** während der Durchsuchungsmaßnahme vernommen werden, bitten Sie um **Aufschub**, damit Sie einen Rechtsbeistand hinzuziehen können. Zwar haben Sie als Zeuge grundsätzlich kein Aussageverweigerungsrecht, da Sie aber ggf. als Mitarbeiter ebenfalls von dem Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss erfasst sind, kann aus der Zeugenvernehmung schnell eine Beschuldigtenvernehmung werden. Um dies zu vermeiden, kann auf anwaltliche Hilfe nicht verzichtet werden. Berufen Sie sich auf § 55 StPO.
6. Werden Sie als **Beschuldigter** vernommen, sollten Sie von Ihrem **Aussageverweigerungsrecht** in jedem Fall gebrauch machen. Erst nach Besprechung mit einem Rechtsbeistand kann ggf. zur Sache ausgesagt werden.